

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3182K – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- VERSICHERUNG AUF „ERSTES RISIKO“**

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der AFBUB ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebs (Deckungsbeitrag) versichert.

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme auf „Erstes Risiko“ sind in der Polizze dokumentiert.

Der Deckungsbeitrag gemäß Artikel 6, Punkt 1 AFBUB ist auf „Erstes Risiko“ versichert.  
Artikel 11 AFBUB findet daher keine Anwendung.

Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand einer Feuerversicherung für denselben Betrieb beim Versicherer voraus.

Mitversichert sind alle Erweiterungen der Feuerversicherung, wie in der Polizze dokumentiert, im Rahmen der dort angeführten Höchstentschädigungssummen.

### **Verzögerung durch lange Lieferfristen**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 9, Punkt 2.2.1 der AFBUB gilt es nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebs dadurch verzögert wird, dass von einem ersatzpflichtigen Sachschaden betroffene, dem Betrieb dienende Sachen erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind.

Die Haftungszeit gemäß Polizze wird dadurch jedoch nicht abgeändert.

### **Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen**

1. Abweichend von Artikel 9, Punkt 2.2.1 AFBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizze als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Artikel 2 AFBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
4. Der Versicherer haftet für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu **10 %** des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats.  
Die Haftungszeit gemäß Polizze wird dadurch jedoch nicht abgeändert.